

Leitfaden für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zur Umsetzung von § 18 BPO-AT und § 18 MPO-AT

Hochschule Bremen, Rektoratsbeschluss vom 15.2.2018

1. Anwendungsbereich, Ziel

Der Leitfaden beschreibt die Bescheidung von Anträgen auf Anerkennung von an Hochschulen im In- oder Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf Grundlage des § 18 BPO-AT und MPO-AT. Er gibt Hinweise zur Sicherstellung eines regelbasierten, systematischen und transparenten Verfahrens zur Anerkennung anderweitig erworbener Kompetenzen für noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen an der HSB. Die Verantwortung der Fakultäten und Abteilungen für eine sachgerechte, an den Erfordernissen der wissenschaftlichen Ausbildung orientierte Anerkennungsentscheidung bleibt unberührt.

2. Grundsätze der Anerkennung

2.1. Lernergebnisorientierte Anerkennung

Gegenstand der Anerkennung ist nicht ausschließlich erworbenes Wissen oder ein vergleichbares Kenntnisniveau, sondern, ob eine bestimmte Kompetenz erworben wurde, die auch dem Studiengang zugrunde liegt, für den die Anerkennung erfolgt. Damit diese lernergebnisorientierte Anerkennung erfolgen kann, müssen sämtliche Studiengangsdokumente Lernergebnisse ausweisen.

2.2. Anerkennung von Modulteilleistungen

Anerkennungen sollen nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Wenn die Anerkennung auf Ebene von Lehrveranstaltungen erfolgt, ist die Anerkennung von Modul-Teilleistungen oder in begründeten Einzelfällen die Anerkennung eines vollständigen Moduls unter Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

2.3. Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums

Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollte sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen, dessen Ergebnis schriftlich in der Regel in Form eines Learning Agreements festgehalten werden soll. Sofern die Leistungen nachweislich erbracht wurden, erfolgt die Anerkennung.

2.4. Der wesentliche Unterschied

Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Kompetenzen festgestellt wird.

2.5. Unzulässigkeit der Mehrfachverwendung von Prüfungsleistungen

Die Mehrfachverwendung von Studien- und Prüfungsleistungen in aufeinander aufbauenden Studiengängen ist auszuschließen; eine Anerkennung von Leistungen für den Masterstudiengang, die im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden, ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem für den Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorabschluss erbracht wurden.

Unzulässig ist auch die Mehrfachanerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung für denselben Studiengang an der Hochschule Bremen.

2.6. Unzulässigkeit der Notenverbesserung durch Anerkennung

Unzulässig ist die Anerkennung mit dem Ziel der Notenverbesserung einer bereits bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung.

3. Bewertungsprinzipien und –kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung

Bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind folgende fünf Schlüsselkriterien anzuwenden:

3.1. Qualität

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- a. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist, oder
- b. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Modul besteht, oder
- c. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule, oder
- d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland.

Sofern ein Studiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht der Pflicht zur Akkreditierung unterliegt, insbesondere Diplom-, Magister oder Staatsexamensstudiengänge, können andere geeignete Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Studiengangs herangezogen werden.

3.2. Lernergebnisse

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse besteht, wenn

- a. die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtbereich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich hinsichtlich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, diese Kenntnisse anzuwenden sowie der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen und im Schwierigkeitsgrad nicht wesentlich unterscheiden, oder
- b. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und sofern zutreffend die erbrachten Leistungen dem Profil des Wahlpflichtbereichs entsprechen, oder
- c. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlbereich (nicht verpflichtende Leistungen) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet werden können.

Beim Vergleich der Lernergebnisse gemäß der genannten Kriterien ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums und das Erreichen des Studienziels gemäß der Prüfungsordnung vorzunehmen, trotz möglicher Unterschiede hinsichtlich Inhalt und Anforderungen.

3.3. Niveau

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Niveaus besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang einer vergleichbaren Stufe des Graduierungssystems erworben wurden. Studiengänge im Ausland sind entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) einzuordnen. Studien- und Prüfungsleistungen können auch anerkannt werden, wenn sie in einem Studiengang erbracht

wurden, der einer anderen Niveaustufe zugeordnet ist, sofern die Lernergebnisse der erbrachten Leistungen dem der zu ersetzenden Leistungen entsprechen.

Hierbei geht es vorrangig um die Frage, welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) die erworbene Leistung zuzuordnen ist. Zur Klärung der Zuordnung sollten einschlägige Qualifikationsrahmen herangezogen werden.

3.4. Arbeitsaufwand (Workload)

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Arbeitsaufwandes (Workload) besteht, wenn dieser einen vergleichbaren Umfang hat oder wenn trotz Abweichungen im Arbeitsaufwand die Lernergebnisse erzielt wurden. Bei der Beurteilung sind die qualitativen Lernergebnisse von größerem Gewicht als der quantitative Umfang (Arbeitsaufwand). Sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) oder einem anderen Leistungspunktesystem ausgewiesen, ist der Arbeitsaufwand bezüglich der Leistungspunkte zu vergleichen; dabei sind Unterschiede von Leistungspunktesystemen zu berücksichtigen. Eine Anerkennung erfolgt auch, wenn keine Leistungspunkte ausgewiesen sind, die Unterlagen aber dennoch darüber Aufschluss geben, dass die Leistungen erbracht wurden und kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Arbeitsaufwandes besteht.

3.5. Profil

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Profils besteht, wenn im Falle der Anerkennung die wesentlichen, in der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anerkennung erfolgen soll, z.B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikations- und Kompetenzziele, erfüllt sind. Bei dem Vergleich soll die Befähigung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschluss gemäß des Studiengangprofils betrachtet und keine inhaltliche Detailprüfung vorgenommen werden.

4. Antragstellung

Der Antrag ist mittels des Antragsformulars der Hochschule Bremen zu stellen. Die Vorlage der darin geforderten Nachweise ist Voraussetzung für eine Bearbeitung des Antrags. Wenn notwendig, kann die anerkennende Stelle Unterlagen nachfordern; diese müssen innerhalb einer angemessenen Frist durch den/die Antragsteller/in nachgereicht werden. Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Übersetzungen müssen beglaubigt sein.

5. Zuständigkeit

Für die Entscheidung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern oder Fachvertreterinnen, der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. In einer (teil-) ablehnenden Anerkennungsentscheidung ist in einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu begründen, inwiefern ein wesentlicher Unterschied besteht. Sollte eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, so ist der/die Antragsteller/in darauf hinzuweisen.